

RPO noch geltende Fassung	RPO Entwurf	Kommentierung
<p>Präambel</p> <p>Für die Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3, 101, 102 und 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.7.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch <u>Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV NRW S. 201-214)</u>, enthaltenen Bestimmungen hat der Rat der Stadt Wuppertal am <u>08.07.2019</u> folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:</p>	<p>Präambel</p> <p>Für die Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3, 101, 102 und 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.7.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch <u>Artikel 1 des Gesetzes vom 29.12.2020 (GV NRW 2020 S. 916)</u>, enthaltenen Bestimmungen hat der Rat der Stadt Wuppertal am ..... folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:</p>	<p>Aktualisierung</p> <p>Hier wird das Datum nach der Beschlussfassung durch den Rat zu ergänzen sein.</p>
<p>§ 3 Abs. 1</p> <p>Die örtliche Rechnungsprüfung hat folgende durch Gesetz übertragene Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Stadt,</li> <li>b) die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 GO benannten Sondervermögen,</li> <li>c) die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts,</li> <li>d) die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,</li> <li>e) die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,</li> <li>f) bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung)</li> </ul>	<p>§ 3 Abs. 1</p> <p>Die örtliche Rechnungsprüfung hat folgende durch Gesetz übertragene Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Stadt,</li> <li>b) die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 GO benannten Sondervermögen,</li> <li>c) die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts,</li> <li>d) die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,</li> <li>e) die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,</li> <li>f) bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung)</li> </ul>	

RPO noch geltende Fassung	RPO Entwurf	Kommentierung
<p>der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,</p> <p>g) die Prüfung von <u>Finanzvorfällen gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung</u>,</p> <p>h) die Prüfung von Vergaben,</p> <p>i) die Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems.</p> <p>In die Prüfung des Jahresabschlusses nach Lit. a) sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.</p>	<p>der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,</p> <p>g) die Prüfung von <u>Finanzvorfällen gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung<sup>1</sup></u>,</p> <p>h) die Prüfung von Vergaben,</p> <p>i) die Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems.</p> <p>In die Prüfung des Jahresabschlusses nach Lit. a) sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.</p>	<p>Einfügen einer Fußnote zur Erläuterung. Hier wird eine gesetzliche Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 4 GO NRW wiedergegeben; der Verweis auf § 100 Abs. 4 LHO geht ins Leere, da § 100 LHO durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV NRW S. 803) aufgehoben wurde, damit besteht diese Prüfaufgabe aktuell nicht, Stand Januar 2021</p>
<p>§ 3 Abs. 2</p>	<p>§ 3 Abs. 2</p>	
<p>Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, insbesondere:</p> <p>a) die Prüfung von kreditorischen Geschäftsvorfällen vor der Freigabe durch die Finanzbuchhaltung (Visakontrolle),</p>	<p>Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, insbesondere:</p> <p>a) die Prüfung von kreditorischen Geschäftsvorfällen vor der Freigabe durch die Finanzbuchhaltung (Visakontrolle),</p>	

<sup>1</sup> Gesetzliche Aufgabe nach § 104 Abs. 1 Nr. 4 GO NRW, der Verweis auf § 100 Abs. 4 LHO geht ins Leere, da § 100 LHO durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV NRW S. 803) aufgehoben wurde, damit besteht diese Prüfaufgabe aktuell nicht, Stand Januar 2021

RPO noch geltende Fassung	RPO Entwurf	Kommentierung
<p>b) <u>gutachtliche Stellungnahmen zur Verfahrensregelung im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und zu wesentlichen Änderungen organisatorischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art sowie zum Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung,</u></p> <p>c) die technisch-wirtschaftliche Prüfung von Investitionen (§ 13 KomHVO),</p> <p>d) die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen,</p> <p>e) die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen der Stadt nach § 107 Abs. 2 GO,</p> <p>f) die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO,</p> <p>g) die Prüfung von Unternehmensgründungen im Konzern Stadt,</p> <p>h) Sonderprüfungen bei den Gesellschaften auf besondere Veranlassung der in § 4 RPO Genannten,</p> <p>i) die Prüfung der Innenrevisionen,</p> <p>j) die Prüfung der Kassen-, Buch- und Betriebsführung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat (sog. Gefährdungsprüfung),</p>	<p>b) <u>die Prüfung von Verfahrensregelungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und von wesentlichen Änderungen organisatorischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art,</u></p> <p>c) die technisch-wirtschaftliche Prüfung von Investitionen (§ 13 KomHVO),</p> <p>d) die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen,</p> <p>e) die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen der Stadt nach § 107 Abs. 2 GO,</p> <p>f) die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO,</p> <p>g) die Prüfung von Unternehmensgründungen im Konzern Stadt,</p> <p>h) Sonderprüfungen bei den Gesellschaften auf besondere Veranlassung der in § 4 RPO Genannten,</p> <p>i) die Prüfung der Innenrevisionen,</p> <p>j) die Prüfung der Kassen-, Buch- und Betriebsführung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat (sog. Gefährdungsprüfung),</p>	<p>Da in § 3 Abs. 2 dem RPA Prüfaufgaben übertragen werden, soll auch hier nur die Prüfaufgabe bezeichnet werden, nicht aber die Art der Aufbereitung. Daher wird „gutachtlich“ gestrichen und durch „die Prüfung von“ ersetzt.</p> <p>Die Prüfung vom „Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung“ wird bereits in § 3 Abs. 2 lit. I übertragen und entfällt daher an dieser Stelle.</p>

RPO noch geltende Fassung	RPO Entwurf	Kommentierung
<p>k) die Prüfung der Kosten- und Leistungsrechnung,  l) die Prüfung der technikunterstützten Informationsverarbeitung.  Der Prüfungsumfang wird in den Prüfplänen und der Geschäftsanweisung für die örtliche Rechnungsprüfung festgelegt.</p>	<p>k) die Prüfung der Kosten- und Leistungsrechnung,  l) die Prüfung der technikunterstützten Informationsverarbeitung.  Der Prüfungsumfang wird in den Prüfplänen und der Geschäftsanweisung für die örtliche Rechnungsprüfung festgelegt.</p>	
<p>§ 7 Abs. 2  Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht der Verwaltung, Änderungen organisatorischer, technischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art und im Bereich der technikunterstützten Informationsverarbeitung vorzunehmen sowie Verfahren im Haushalts-, Zahlungsabwicklungs- und Rechnungswesen, insbesondere in der Finanzbuchhaltung, neu zu regeln, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung <u>gutachtlich</u> äußern kann.</p>	<p>§ 7 Abs. 2  Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht der Verwaltung, Änderungen organisatorischer, technischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art und im Bereich der technikunterstützten Informationsverarbeitung vorzunehmen sowie Verfahren im Haushalts-, Zahlungsabwicklungs- und Rechnungswesen, insbesondere in der Finanzbuchhaltung, neu zu regeln, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung <u>prüferisch</u> äußern kann.</p>	<p>Diese Änderung resultiert aus der Änderung von § 3 Abs. 2 b.</p>
<p>§ 8 Abs. 3  Bei Berichten nach Prüfplan wird der Berichtsentwurf den Amts- / Ressort- / Eigenbetriebs- bzw. Stadtbetriebsleiter/n/innen grundsätzlich über die zuständige Geschäftsbereichsleitung zugeleitet. Eine Durchschrift geht dem/r Amtsleiter/in / Ressortleiter/in / Eigenbetriebsleiter/in bzw. Stadtbetriebsleiter/in direkt zu. Zu Berichten der örtlichen Rechnungsprüfung ist fristgerecht Stellung zu nehmen. Die Frist</p>	<p>§ 8 Abs. 3  Bei Berichten nach Prüfplan wird der Berichtsentwurf den Amts- / Ressort- / Eigenbetriebs- bzw. Stadtbetriebsleiter/n/innen grundsätzlich über die zuständige Geschäftsbereichsleitung zugeleitet. Eine Durchschrift geht dem/r Amtsleiter/in Ressortleiter/in / Eigenbetriebsleiter/in bzw. Stadtbetriebsleiter/in direkt zu. Zu Berichten der örtlichen Rechnungsprüfung ist fristgerecht Stellung zu nehmen. Die Frist</p>	

RPO noch geltende Fassung	RPO Entwurf	Kommentierung
<p>beträgt im Allgemeinen vier Wochen. Eine Fristverlängerung kann unter Darlegung der Gründe bei der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung beantragt und von dieser gewährt werden. Die Stellungnahme zum Berichtsentwurf ist durch die / den zuständige/n Geschäftsbereichsleiter/in zu unterzeichnen oder (zum Zeichnen des Einverständnisses) zu paraphieren und der örtlichen Rechnungsprüfung zuzuleiten. Die örtliche Rechnungsprüfung arbeitet die Stellungnahme in den Berichtsentwurf ein. <u>Der endgültige Bericht wird grundsätzlich über die Geschäftsbereichsleitung der Leistungseinheit zugeleitet.</u></p> <p><u>Bei städtischen Gesellschaften werden die Berichtsentwürfe und die Berichte den Geschäftsführern/ Geschäftsführerinnen unmittelbar zugeleitet.</u></p>	<p>beträgt im Allgemeinen vier Wochen. Eine Fristverlängerung kann unter Darlegung der Gründe bei der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung beantragt und von dieser gewährt werden. Die Stellungnahme zum Berichtsentwurf ist durch die / den zuständige/n Geschäftsbereichsleiter/in zu unterzeichnen oder (zum Zeichnen des Einverständnisses) zu paraphieren und der örtlichen Rechnungsprüfung zuzuleiten. Die örtliche Rechnungsprüfung arbeitet die Stellungnahme in den Berichtsentwurf ein. <u>Der endgültige Bericht und ein Kurzbericht werden grundsätzlich über die Geschäftsbereichsleitung der Leistungseinheit zugeleitet.</u></p> <p><u>Bei einer Betätigungsprüfung nach § 3 Abs. 2 S. 1 Lit.f werden die Berichtsentwürfe und die Berichte der/ dem für das Beteiligungsmanagement zuständigen Beigeordneten unmittelbar zugeleitet.</u></p>	<p>Der Bericht wird nach Abschluss des Prüfverfahrens grundsätzlich in Form eines Kurzberichts dem RP-Ausschuss zur Kenntnis gegeben. Mit dem eingefügten Zusatz wird auch die Leistungseinheit über die Inhalte informiert, wie sie dem Ausschuss zur Kenntnis gegeben werden sollen.</p> <p>Bei der Prüfung bei den städtischen Gesellschaften handelt es sich in aller Regel um eine sog. Betätigungsprüfung nach § 3 Abs. 2 S. 1 Lit. f RPO. Dabei wird insbesondere die Aktivität der Stadt als Gesellschafterin bzw. die Tätigkeit der von der Stadt entsandten Aufsichtsratsmitglieder geprüft. Adressat der Prüfung ist damit nicht die Gesellschaft selber, sondern in aller Regel das Beteiligungsmanagement. Daher ist hier eine Anpassung der Adressaten erforderlich.</p>

RPO noch geltende Fassung	RPO Entwurf	Kommentierung
<p><u>Die Information des Rechnungsprüfungsausschusses erfolgt in Form von Kurzberichten, die mindestens halbjährlich im Rahmen einer Ausschusssitzung zur Kenntnis gegeben werden.</u></p>	<p><u>Dem Rechnungsprüfungsausschuss wird der Inhalt des endgültigen Berichtes grundsätzlich in Form des Kurzberichtes in der nächsten Ausschusssitzung zur Kenntnis gegeben, wenn dies die Geheimhaltungsvorschriften, insbesondere bei Prüfungen bei städtischen Beteiligungen, zulassen.</u></p>	<p>Damit wird dem Rechnungsprüfungsausschuss der Kurzbericht nicht erst im Rahmen einer halbjährlichen Berichterstattung zur Kenntnis gegeben, sondern in der nächsten Ausschusssitzung. Unter Umständen können insbesondere bei der Betätigungsprüfung Verschwiegenheitspflichten des RPA einer Weitergabe an den Rechnungsprüfungsausschuss entgegenstehen.</p>
<p>§ 8 Abs. 4  Sonderprüfberichte und ihre Entwürfe sind entsprechend § 8 Abs. 3 Sätze 1-8 zu behandeln, wobei Stellungnahmen der geprüften Einheit dem endgültigen Bericht beigefügt werden. Einen endgültigen Sonderprüfbericht erhalten darüber hinaus der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin und der / die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, die Vorsitzenden der Fraktionen im Rat sowie die Mitglieder im Rechnungsprüfungsausschuss <u>und bei städtischen Gesellschaften außerdem der bzw. die für das Beteiligungsmanagement zuständige Geschäftsbereichsleiter/in.</u> Außerdem erfolgt die Information des Rechnungsprüfungsausschusses über einen <u>Kurzbericht in seiner folgenden Sitzung.</u></p>	<p>§ 8 Abs. 4  Sonderprüfberichte und ihre Entwürfe sind entsprechend § 8 Abs. 3 zu behandeln, wobei Stellungnahmen der geprüften Einheit dem endgültigen Bericht beigefügt werden. Einen endgültigen Sonderprüfbericht erhalten darüber hinaus der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin und der / die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, die Vorsitzenden der Fraktionen im Rat sowie die Mitglieder im Rechnungsprüfungsausschuss.</p>	<p>Aufgrund der Änderungen in § 8 Abs. 3 war die Verweisung anzupassen.</p> <p>Durch Verweisung auf den geänderten § 8 Abs. 3 wird diese Passage überflüssig.</p>

<p>§ 9 Abs. 2</p>	<p>§ 9 Abs. 2</p>	
<p>Der Bericht enthält einen Bestätigungsvermerk, der das Ergebnis der Prüfung zusammenfasst. Der Bestätigungsvermerk kann gemäß § 102 Abs. 8 GO i. V. m. § 322 HGB analog</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. uneingeschränkt erteilt,</li> <li>2. eingeschränkt erteilt oder</li> <li>3. aufgrund von Einwendungen versagt werden oder</li> <li>4. deshalb versagt werden, weil der Prüfer / die Prüferin nicht in der Lage ist, eine Beurteilung vorzunehmen.</li> </ol>	<p>Der Bericht enthält einen Bestätigungsvermerk, der das Ergebnis der Prüfung zusammenfasst. Der Bestätigungsvermerk kann gemäß § 102 Abs. 8 GO i. V. m. § 322 HGB analog</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. uneingeschränkt erteilt,</li> <li>2. eingeschränkt erteilt oder</li> <li>3. aufgrund von Einwendungen versagt werden oder</li> <li>4. deshalb versagt werden, weil der Prüfer / die Prüferin nicht in der Lage ist, eine Beurteilung vorzunehmen.</li> </ol> <p><u>Der Bericht mit dem Bestätigungsvermerk ist von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung zu unterzeichnen.</u></p>	<p>Bislang wurde in § 9 Abs. 4 geregelt, dass RPA-Leitung und Vorsitzende/r des Rechnungsprüfungsausschusses gemeinsam unterzeichnen. Dies entsprach der alten Rechtslage. Eine Gesetzesänderung, die zum 01.01.2019 in Kraft trat (GV.NRW S. 759, ber. 2019, S. 23) ließ Auslegungsspielraum bei der Frage, ob nur der / die Leiter/in des RPAs allein oder zusammen mit der / dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses unterzeichnet. Nun hat sich in Kommentarliteratur und auch in anderen Gemeinden die herrschende Meinung herausgebildet, nach der allein die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung den Bericht mit Bestätigungsvermerk unterschreibt. Dem soll hier gefolgt werden.</p>

<p>§ 9 Abs. 3</p> <p>Der Bericht wird dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vorgelegt. Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gemeinde unter Einbezug des Prüfungsberichtes. <u>Die für die Prüfung Verantwortlichen der örtlichen Rechnungsprüfung haben</u> an der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse ihrer Prüfung, insbesondere wesentliche Schwächen des internen Kontrollsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess, zu berichten. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen. Am Schluss dieses Berichtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt.</p>	<p>§ 9 Abs. 3</p> <p>Der Bericht wird dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vorgelegt. Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gemeinde unter Einbezug des Prüfungsberichtes. <u>Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung hat</u> an der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse ihrer Prüfung, insbesondere wesentliche Schwächen des internen Kontrollsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess, zu berichten. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen. Am Schluss dieses Berichtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt.</p>	<p>Im gesetzlichen Kontext (§ 59 Abs. 3 S. 3 GO) ist mit „die für die Prüfung Verantwortlichen“ im Falle Wuppertal die örtliche Rechnungsprüfung gemeint, die gegenüber dem Ausschuss durch die Leitung vertreten wird. Insofern erfolgt hier eine Klarstellung.</p>
<p>§ 9 Abs. 4</p> <p><u>Besteht Einvernehmen zwischen der örtlichen Rechnungsprüfung und dem Rechnungsprüfungsausschuss, wird der Bestätigungsvermerk durch den / die Leiter/in der örtlichen Rechnungsprüfung und durch den / die Vorsitzende/n des Rechnungsprüfungsausschusses unterzeichnet.</u></p>	<p>entfällt</p>	<p>Da der Bericht mit dem Bestätigungsvermerk nun allein durch die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unterzeichnet wird, § 9 Abs. 2, entfällt dieser Absatz.</p>

<p>§ 9 Abs. 5</p> <p><u>Vor Abgabe des Prüfungsberichts durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat ist dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsergebnis zu geben. Soweit der Kämmerer / die Kämmerin von seinem / ihrem Recht nach § 95 Abs. 5 S. 3 GO Gebrauch macht, ist ihm ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</u></p>	<p>entfällt</p>	<p>Dieser Passus war bis zum 31.12.2018 in § 101 Abs. 2 GO NRW enthalten. Seitdem ist er entfallen. Nach den Gesetzesmaterialien ist eine entsprechende Regelung verzichtbar, da das Ergebnis der Prüfung vor Beschlussfassung über den Jahresabschluss erläutert wird. Mögliche Einwände seitens des OBs bzw. des Kämmerers seien im weiteren Beratungs- und Beschlussverfahren immer vortragbar. Vor diesem Hintergrund und auch weil dieser Passus in der Praxis keine Relevanz hatte, kann dieser Absatz zur Verschlinkung gestrichen werden.</p>
<p>§ 9 Abs. 6</p> <p><u>Der Rechnungsprüfungsausschuss gibt den Bericht mit seiner Stellungnahme an den Rat weiter, der über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung entscheidet. Weicht der Rechnungsprüfungsausschuss von der Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung ab, so ist auch die abweichende Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung dem Rat zur Kenntnis zu bringen.</u></p>	<p>entfällt</p>	<p>Bereits in § 9 Abs. 3 S. 4 u. 5 (entsprechend § 59 Abs. 3 S. 4 u. 5 GO NRW) wird geregelt, wie zu verfahren ist: „Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen. Am Schluss dieses Berichtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss oder Lagebericht billigt.“</p>

Anlage 02

§ 9 Abs. 7	§ 9 Abs. 4	
Werden der Jahresabschluss oder der Lagebericht geändert, nachdem die örtliche Rechnungsprüfung ihren Prüfungsbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind die betreffenden Unterlagen erneut zu prüfen, soweit es die Änderung erfordert.	Werden der Jahresabschluss oder der Lagebericht geändert, nachdem die örtliche Rechnungsprüfung ihren Prüfungsbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind die betreffenden Unterlagen erneut zu prüfen, soweit es die Änderung erfordert.	Da § 9 Abs. 4 bis 6 entfallen, wird § 9 Abs. 7 zu § 9 Abs. 4. Der Wortlaut bleibt gleich.
§ 9 Abs. 8	§ 9 Abs. 5	
Die Absätze <u>1 bis 7</u> finden für die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts entsprechend Anwendung.	Die Absätze <u>1 bis 4</u> finden für die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts entsprechend Anwendung.	§ 9 Abs. 8 wird § 9 Abs. 5. Aufgrund der zuvor erläuterten Änderungen wird nur noch auf die Absätze 1 bis 4 verwiesen.
§10 Abs. 1	§ 10 Abs. 1	
Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom <u>10.03.2016</u> außer Kraft.	Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom <u>15.07.2019</u> außer Kraft.	Aktualisierung